

Gleichgesinnte können mithilfe einer Genossenschaft selbst die größten Aufgaben meistern

GENOSSENSCHAFTEN

Gemeinsam gestalten

Genossenschaften helfen ihren Mitgliedern dabei, Kunden zu gewinnen, Kosten zu senken und Erfahrungen auszutauschen. Vor allem kleine Betriebe profitieren davon, ein Ziel zusammen mit Gleichgesinnten zu verfolgen.

Text: Angelika Knop

Seit Januar hat Jürgen Winter einen Nebenjob. Der Vorstand der kommunalen Kliniken im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ist eines von drei Vorstandsmitgliedern der Klinik-Kompetenz Bayern eG im mittelfränkischen Weißenburg. Zehn Krankenträger haben diese Genossenschaft gegründet, um gemeinsam im Wettbewerb um Patienten und Personal zu bestehen. Nach der Anlaufphase ist Winter von der Kooperation begeistert, die vor allem die Beschäftigten zusätzlich motiviert: „Niemand fühlt sich mehr als Einzelkämpfer“, lobt er. „Alle Mitarbeiter diskutieren in Projektgruppen miteinander und sehen, dass ihre Anregungen ernst genommen werden. Das tut denen richtig gut.“

ZUSAMMEN KOSTEN SENKEN

Richtig guttun dürfte der Schulterschluss auch dem Betriebsergebnis. Intensiver Erfahrungsaustausch und gemeinsame wirtschaftliche Aktivitäten sollen die Kosten senken sowie die Qualität steigern. Erste Schritte sind schon gemacht: Die Krankenträger bilden Mitarbeiter in gemeinsamen Seminaren fort, verfeinern zusammen das Controlling sowie die interne Revision der beteiligten Betriebe und wollen sich alle einem Einkaufsverbund anschließen, um bessere Preise auszuhandeln. Auch auf gesetzliche Vorgaben können sie jetzt schneller reagieren, betont Jürgen Winter: „Wir werden uns eventuell Krankenhaushygieniker teilen, weil sich einzelne Häuser keine eigene qualifizierte Kraft leisten können.“

In einem großen Ganzen gehen die Kliniken trotz weitgehender Zusammenarbeit nicht unter. Sie behalten ihre Identität und wirtschaftliche Unabhängigkeit. Diese Vorteile gegenüber einer klassischen Holding sprachen ebenso für die Genossenschaft wie überschaubare Gründungskosten und relativ niedrige Kapitaleinlage.

Außerdem überzeugten die sogenannten S-Prinzipien, die diese Rechtsform prägen – Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Selbstverwaltung. Jeder Genosse, von der AG über die GmbH bis zum Kommunalunternehmen, hat unabhängig vom Geschäftsanteil eine Stimme. Zusammengelegt wurden nur Aktivitäten in den Bereichen, die es gemeinsam zu fördern gilt. Auch die

DETAILS BEACHTEN

So gründen Sie eine Genossenschaft

Informationsphase: Lassen Sie sich vom Genossenschaftsverband beraten. Das Know-how der Experten erspart unnötige Arbeit und hilft, Fehler bei der Gründung zu vermeiden.

Konzeptionsphase: Formulieren Sie mit mindestens zwei Gleichgesinnten Förderauftrag und Gründungskonzept. Dazu gehören die betriebswirtschaftliche Planung und die Satzung. Genossenschaftsverbände haben dafür Mustertexte. Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater Themen wie Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuer für Genossenschaften.

Gründungsphase: Organisieren Sie eine Gründungsversammlung. Hier werden Zweck, Gründungsvorhaben sowie Satzung beschlossen. Anschließend wählt die Versammlung den Aufsichtsrat, der dann den Vorstand bestellt.

Prüfungsphase: Beantragen Sie eine Bescheinigung des Genossenschaftsverbandes, dass der Beitritt zugelassen ist, und ein Gutachten über die wirtschaftliche Basis. Hierfür wird eine am Umfang der Prüfung orientierte Gebühr fällig.

Eintragungsphase: Beantragen Sie beim Amtsgericht die Eintragung in das Genossenschaftsregister. In die beglaubigte Anmeldung gehören Satzung, Mitgliederliste, Protokolle über Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat, Gründungsgutachten und Genossenschaftsbescheinigung über den Beitritt. Außerdem sollten Sie Finanzamt, Gewerbeaufsichtsamt sowie Berufsgenossenschaft unterrichten und für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

Quelle: Genossenschaftsverband Rheinland e.V./DATEV

Haftung lässt sich, wie bei einer GmbH, beschränken. Fremdeinflüsse oder gar eine feindliche Übernahme drohen nicht, weil niemand Anteile aufkaufen kann.

Ohne professionelle Hilfe sollte man Genossenschaften aber nicht gründen. Da sie als Kapitalgesellschaften unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind und Umsatz- sowie Gewerbesteuer anfallen, empfiehlt es sich, frühzeitig mit einem Steuerberater zu sprechen. Viele kennen sich auf dem Gebiet sogar doppelt aus: Sie haben die optimale Steuergestaltung für eine Genossenschaft nicht nur inhaltlich gelernt, sondern arbeiten als DATEV-Mitglieder selbst in dieser Organisationsform zusammen und wissen deshalb um ihre Besonderheiten und Vorteile. 1966 zur Bewältigung der Buchführungsaufgaben mithilfe der EDV gegründet, steht die DATEV für Kontinuität und bietet passende Software für ihre Mitglieder und deren Mandanten, umfassende Services und ein leistungsstarkes, absolut sicheres Rechenzentrum.

BOOM BEI NEUGRÜNDUNGEN

Derzeit erlebt Deutschland bei Genossenschaften einen Gründungsboom. Wurden im Jahr 2006 nur 53 neue eGs eingetragen, waren es 2009 stolze 229, und 2010 lag die Zahl mit 215 nur unwesentlich darunter. Theresia Theurl, geschäftsführende Direktorin des Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Münster, sieht in der Finanzmarktkrise einen Auslöser für den Boom, weil nun nachhaltiges Wirtschaften statt schnellen Profits gefragt sei: „Zudem werben die genossenschaftlichen Verbände viel aktiver für diese Organisationsform.“

Mit Interesse verfolgt die Professorin der Volkswirtschaft einen zweiten Trend: „Genossenschaften werden in zukunftsorientierten und expandierenden Branchen gegründet, vom Energie- und Gesundheits-

sektor bis zur Beratung und den freien Berufen.“ Gut 200 Energiegenossenschaften betreiben beispielsweise regionale Biomassekraftwerke sowie Biogas- und Fotovoltaikanlagen. Allein 2009 wurden 23 neue eGs eingetragen, denn Energieversorgung verlangt besonders intensiv nach einer auf Vertrauen und Langfristigkeit angelegten Kooperationsform. Außerdem hat der Genossenschaftsverband die Nachgründungsbetreuung verstärkt und fördert so das Entstehen neuer Energie-Genossenschaften. So wird auch in diesem Wirtschaftsbereich der Idee „Einer für alle, alle für einen“ neues Leben eingehaucht, die bisher vor allem von

„Wir wollen durch Qualitätssicherung und Marketing bei jenen Kunden Erfolg haben, die noch bereit sind, für gute Arbeit einen angemessenen Preis zu zahlen.“



Rolf-Dieter Kellner,
Inhaber der Kellner Farbgestaltung in Stuttgart

Volks- und Raiffeisenbanken sowie Wohnungsbau-, Einkaufs- oder Agrargenossenschaften vertreten wurde. Vielversprechend ist die Organisationsform nach Ansicht von Theresia Theurl auch für Freiberufler: „So sind Projekte mit unterschiedlicher Kompetenz zu stemmen, etwa im Schulterschluss von Rechtsanwälten mit Steuerberatern.“

Innovative Unternehmer mit Mut und Zielen haben die Organisationsform schon immer genutzt, um ihren Betrieb voranzubringen. Zum Farbrat etwa gehören 27 Malerbetriebe. 2003 wurde die Wertegemeinschaft als eG eingetragen. „Durch die Genossenschaftsanteile hat der Zusammenschluss eine Struktur sowie finanzielle Verantwortung bekommen“, sagt Vorstands- und Gründungsmitglied Rolf-

Dieter Kellner, Inhaber der Kellner Farbgestaltung in Stuttgart. „Wir wollen durch Qualitätssicherung und Marketing bei jenen Kunden Erfolg haben, die noch bereit sind, für gute Arbeit einen angemessenen Preis zu zahlen.“

Diese Botschaft verbreiten die Farbrat-Genossen mit Werbemitteln und PR-Aktionen. Sie gestalten jedes Jahr bei der Architekturmesse ContractWorld in Hannover in neuer Technik eine „Wand des Jahres“, die auf Ausstellungsreise geht. Zudem lässt sich der Farbrat hochwertige Farben kreieren, die durch den Verbund bezahlbar bleiben. Selbst im Tagesgeschäft unterstützen sich die Genossen, die auch Konkurrenten sind, um Kunden zufriedenzustellen und den Ruf der eG zu stärken. Sind viele Wände zu streichen und die Termine knapp, stellen die Unternehmer sich sogar gegenseitig Mitarbeiter zur Verfügung.

GENO-BANKEN SIND SOLIDER

Damit das Niveau stimmt und ein gemeinsames Ziel verfolgt wird, müssen Beitrittsinteressenten vor den Genossen ihren Betrieb präsentieren. Ist die Mehrheit dafür, werden sie ein Jahr Probemitglied. Zwei Paten begleiten sie und geben dann ein Urteil ab. Mehrmals wurden Bewerber nicht aufgenommen oder schieden auf eigenen Wunsch aus, sagt Rolf-Dieter Kellner: „Es muss menschlich passen und von dem, was der Betrieb nach außen trägt.“ Auch Expertin Theurl betont: „Genossenschaften funktionieren am besten, wenn die Mitglieder das Gleiche wollen, sich klar darüber sind, welche Strategien ans Ziel führen, und sich am besten schon kennen.“

Meist finden sich kleine Betriebe zu Genossenschaften zusammen. Beim Mittelstandsverbund ZGV (Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen) firmiert die Hälfte der 230.000 Mitglieder als eG. Und bei Kapitalbedarf finden sie mit den Volks- und Raiffeisenbanken einen Kreditgeber, der auch genossenschaftlich organisiert ist. „Genossenschaftsbanken begegnen ihren mittelständischen Kunden auf Augenhöhe“, sagt Uwe Fröhlich, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) in Berlin. „Sie kennen das Marktumfeld durch regionale Verwurzelung ausgezeichnet und bieten Firmenkunden bedarfsgerechte Finanzlösungen.“ Gerade die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, welche Vorteile die Genossenschaften in der Bankbranche bieten: Durch ihr nachhaltiges Wirtschaften

„Genossenschaften werden in zukunftsorientierten und expandierenden Branchen gegründet, vom Energiesektor bis zur Beratung und den freien Berufen.“

Theresia Theurl,
geschäftsführende Direktorin des Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Münster



sind sie gut durch die Finanzkrise gekommen und haben die Kunden weiter mit Kapital versorgt. Die viel beschworene Kreditklemme ist bei ihnen ausgeblieben.

Genossenschaften wirken also direkt und indirekt. Für Rolf-Dieter Kellner vom Farbrat hat sich der Zusammenschluss mit Gleichgesinnten auf jeden Fall gelohnt: „Einige Mitglieder, die von Anfang an dabei waren, akquirieren durch individuelle Kundenberatung mittlerweile viele hochwertige Aufträge“, sagt der Handwerker. „Dadurch haben sie nicht unbedingt den Umsatz erhöht, wohl aber den Gewinn.“ Dieses Ergebnis peilt auch Jürgen Winter von der Klinik-Kompetenz Bayern eG an und ist dabei sehr optimistisch: „In einer Genossenschaft herrscht Geben und Nehmen. Ich persönlich bin überzeugt, dass wir unter dem Strich profitieren.“

INFORMATIONEN

Hier finden Sie Unterstützung

Ausführliche Informationen und die Fachberater der genossenschaftlichen Regionalverbände finden Sie auf www.neuegenossenschaften.de oder direkt beim Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV) in Berlin, Tel.: +49 30 20241-6900, Fax: +49 30 20241-6985, info@dgrv.de.

UNTERNEHMERHAFTUNG

Mit allem rechnen

Kein Firmenchef erkennt jedes rechtliche Risiko seiner unternehmerischen Entscheidungen. Er sollte mit Experten klären, wie diese und weitere Gesetze sein Handeln beeinflussen.

Text: Frank Wiercks

↳ **Umsatzsteuergesetz (§ 25d UStG)** Hinterzieht ein Lieferant Umsatzsteuer, schuldet sie der Kunde, falls er davon Kenntnis hätte haben müssen. Das unterstellt das Finanzamt, wenn ein unüblich tiefer Preis vereinbart wurde, der betriebswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist.

↳ **Umweltschadensgesetz (USchadG)** Der Verursacher haftet grundsätzlich für Schäden an Flora, Fauna, Böden und Gewässern. Eine Sanierungspflicht besteht auch, wenn keine Einzelperson geschädigt wurde. Umweltschutzverbände können Behörden wegen Untätigkeit verklagen, wenn sie nicht auf Schäden reagieren.

↳ **Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)** Wird der Verbraucher durch ein fehlerhaftes Produkt geschädigt, haften der Inhaber des Markennamens, der Hersteller und der Importeur. Nennt der Händler oder Lieferant den Hersteller oder Importeur nicht, haftet er. Handwerker haften, wenn sie erkennbare Fehler ignorieren oder das Produkt deutlich verändern.

↳ **Betriebsrentengesetz (§ 1a BetrAVG)** Firmenchefs müssen über Möglichkeiten zur betrieblichen Altersvorsorge informieren, da ein Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung besteht. Wer sie verweigert, haftet für die entgangene staatliche Förderung. Das Geld muss sicher angelegt werden, weil der Arbeitgeber es als uneigennützigem Treuhänder des Mitarbeiters investiert.

↳ **Handelsgesetzbuch (§ 335 HGB)** Gehen Jahresabschlüsse offenkundiger Betriebe zu spät oder unvollständig ans elektronische Unternehmensregister, drohen Strafen bis zu 25.000 Euro.

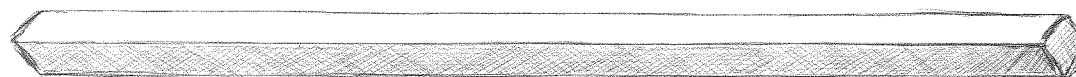
↳ **Arbeitssicherheit/Bürgerliches Gesetzbuch/Handelsgesetzbuch (§ 618f. BGB, § 62 HGB)** Der Unternehmer muss die Sicherheit des Arbeitsplatzes gewährleisten. Seine Fürsorgepflicht besteht darin, das Umfeld so einzurichten und zu unterhalten, dass Gefahren für Leben und Gesundheit der Mitarbeiter so weit geschützt sind, wie es die Natur der Dienstleistung gestattet. Eine Beschränkung der Fürsorgepflicht ist nicht möglich. Sanktionen erfolgen bereits, wenn etwa gegen bußgeldbewehrte Unfallverhütungsvorschriften verstoßen wird.

↳ **Bürgerliches Gesetzbuch (§ 31a BGB)** Ehrenamtliche Vereinsvorstände haften für Pflichtverletzungen ihrer hauptamtlichen Leiter, etwa von Kindertagesstätten oder Kulturbühnen, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen. Sie stehen vor allem gegenüber Finanzamt und Sozialversicherungsträgern persönlich ein.

↳ **Mitarbeiterinformation (Bundesarbeitsgericht, 04.05.2010, 9 AZR 184/09)** Vor Abschluss eines Aufhebungs- oder Altersteilzeitvertrags erfragen Arbeitnehmer oft die Konsequenzen, etwa für Rente und Arbeitslosengeld. Wer hier falsche Auskunft gibt, ist dem Mitarbeiter gegenüber bei nachgewiesenen Nachteilen schadensersatzpflichtig.

↳ **5.591 Euro** musste ein Firmenchef einer Arbeitnehmerin ersetzen, weil 90 Prozent ihrer Beiträge für die betriebliche Altersvorsorge in Abschluss- und Verwaltungskosten der Versicherung flossen.*

↳ **25.000 Euro** Ordnungsgeld sind zu zahlen, wenn der Jahresabschluss nicht im elektronischen Bundesanzeiger eingestellt wird.**



↑ **Eine Million Euro** Bußgeld können Berufsgenossenschaften bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen verhängen.***

Quelle: *Landesarbeitsgericht München, Az.: 4 Sa 1152/06 **§ 335 HGB ***Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution